

Handout Webtalkreihe

»Islam im Schulbuch – diversitätssensibel und multiperspektivisch?!« [Oktober–Dezember 2022]

Scharia, Kreuz und Grundgesetz – Religionsverfassungsrecht in einer pluralen Gesellschaft

Till Nima Albers

Referent am Kirchenrechtlichen Institut der Evangelischen Kirche
in Deutschland [EKD]

Was ist Religionsverfassungsrecht?

- Das Grundgesetz regelt an verschiedenen Stellen das Verhältnis zwischen dem Staat und den »Religionen«
- Das Religionsverfassungsrecht dient dem Schutz der Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG
- Das Religionsverfassungsrecht regelt zudem, unter welchen Voraussetzungen religiöses Leben zu Gemeinwohlzwecken eingeschränkt werden kann

Was bedeutet Religionsfreiheit konkret?

- Jeder Mensch hat das Recht, einen Glauben zu haben, sich zu bekennen und seine Religion auszuüben [positive Religionsfreiheit].
 - Jeder Mensch hat ebenso das Recht, nicht zu glauben, sich nicht zu bekennen und keine Religion auszuüben [negative Religionsfreiheit].
 - Die Religionsausübung umfasst nicht nur kultische Handlungen oder Zeremonien [z. B. Gottesdienste oder Gebete]. Der Mensch hat das Recht, sein gesamtes Verhalten an seinen religiösen Überzeugungen auszurichten.
 - Religion ist ein gemeinschaftliches Phänomen. Daher genießen nicht nur alle Menschen, sondern auch Gemeinschaften die Religionsfreiheit [Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 2 und 3 WRV].
 - Der Staat darf niemanden wegen seiner Religion benachteiligen oder bevorzugen [Art. 3 Abs. 3 GG, Art. 33 Abs. 3 GG].
- Der Staat wahrt eine religiös-weltanschauliche Neutralität, damit alle Menschen in religiösen Angelegenheiten selbstbestimmte Entscheidungen treffen können.

Grenzen der Religionsfreiheit?

- Die Religionsfreiheit kann nicht grenzenlos gewährleistet sein.
- Der Staat kann zum Schutz von Gütern von Verfassungsrang in die Religionsfreiheit eingreifen.
- Güter von Verfassungsrang sind bspw.: Das elterliche Erziehungsrecht [Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG], der Schulfrieden [Art. 7 Abs. 1 GG], die Funktionsfähigkeit der staatlichen Justiz oder der Tierschutz [Art. 20a GG].
- Ein Eingriff muss verhältnismäßig sein und die Bedeutung der Religionsfreiheit berücksichtigen. Es ist der Grundsatz der praktischen Konkordanz zu beachten. Einfach gesagt bedeutet dies, dass die staatlichen Organe praktische Lösungen finden sollen, die eine möglichst weitreichende Entfaltung beider Rechtsgüter garantieren.

Klischees und Irrtümer in der Debatte über das Verhältnis zwischen Staat und Religion

- **»Der Islam ist...«**
Häufig werden dem Islam als einer Weltreligion mit vielfältigen Strömungen und individuellen Ausprägungen eindeutige Eigenschaften zugeschrieben. Aus rechtlicher Sicht darf sich der Staat aber nicht in religiöse Angelegenheiten einmischen und sie bewerten. Stattdessen muss er das religiöse Selbstverständnis der Menschen achten, denn nur so können sie ihre Religionsfreiheit wahrnehmen. Daher kann der Staat nicht entscheiden, ob das Tragen eines Kopftuches nach islamischen Verhaltensregeln geboten ist.
- **»Religion ist Privatsache«**
Die Religion ist dahingehend eine Privatsache, dass der Staat religiös-weltanschaulich neutral sein muss. Es ist aber ein Ausdruck der Religionsfreiheit und der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates, dass religiöse Menschen und Religionsgemeinschaften ihren Glauben in der Öffentlichkeit ausleben können. Ansonsten würde der Staat religiöse gegenüber areligiösen Menschen benachteiligen. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein säkularer, aber kein laizistischer Staat.
- **»Muslime müssen sich zum Grundgesetz bekennen«**
Grundrechte schützen Lebensbereiche und Verhaltensweisen unabhängig von der Haltung, die ein Mensch gegenüber der Staatsgewalt einnimmt. Die Religionsfreiheit schützt den einzelnen Menschen, eine Mehrzahl von Menschen sowie religiöse Organisationen, auch wenn sie diesem Staat ablehnend gegenüberstehen. Außerdem suggeriert diese »Bekennnisforderung«, dass islamisches Leben in Deutschland in einem Spannungsverhältnis zum Grundgesetz stünde. Es sollte daher bei solchen Äußerungen immer hinterfragt werden, wer das äußert und mit welchem Ziel.
- **»Gerichtliche Konflikte um Religion betreffen immer muslimische Bürgerinnen«**
Obwohl der Islam häufig in den Fokus öffentlicher rechtlicher und politischer Debatten gerückt wird, werden in der Bundesrepublik tatsächlich viele rechtliche Konflikte von Christ:innen sowie auch von Zeug:innen Jehovas und Bahai ausgetragen. Die Arten der

Rechtskonflikte sind dabei sehr breit gestreut und reichen von Fragen der religiösen Kinderziehung (einschließlich im Kontext von Schulen und Kindertagesstätten) über Strafrecht, kirchliches Arbeitsrecht, Daseinsfürsorge, Steuer- und Wettbewerbsrecht bis hin zu Öffentlichem Immissions- und Baurecht. Gegenwärtig liegt das vielleicht größte Konfliktpotenzial im Bereich des kirchlichen Arbeitsrechts.

- **»Das Grundgesetz beruht auf dem christlich-jüdischen Erbe«**

Die Verfassungsordnung leugnet nicht die vielfältigen kulturellen Wurzeln der heutigen Gesellschaft in der Bundesrepublik, ebenso wenig affirmiert sie aber einfach diese Herkunft. Der bundesdeutsche Rechtsstaat mag stark vom Christentum geprägt sein, trotzdem ist der Staat des Grundgesetzes neutral und identifiziert sich nicht mit dem Christentum. Auch das Leben nach islamischen oder jüdischen Verhaltensgeboten hat seinen Platz in Deutschland. Die Betonung des jüdisch-christlichen Erbes kann die Funktion haben, den Islam bzw. Muslim:innen und andere Konfessionen und Kulturen auszuschließen. Daher sollte auch mit solchen Äußerungen bedacht umgegangen werden. Häufig führen Maßnahmen, die sich gegen Muslime richten, auch zu einer Beeinträchtigung jüdischer Religionsausübung.

Was kann das Recht leisten?

- Das religiöse Leben in Deutschland existiert nicht in einem unregulierten Raum, der zur vollkommenen Disposition des Gesetzgebers steht. Die Religionsfreiheit ist – sowohl für den einzelnen Menschen als auch für religiöse Organisationen – verfassungsrechtlich geschützt und nur unter gewissen Bedingungen einschränkbar.
- Recht ist aber nicht eindeutig. Recht ist das sich wandelnde Produkt von Textinterpretationen, die von vielen gesellschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Der Umgang mit Recht bedeutet normengeleitet zu argumentieren.
- Recht ist nur eine Möglichkeit unter vielen, soziale Beziehungen zu organisieren und Konflikte zu entscheiden. Recht löst nicht nur Konflikte, sondern kann sie auch produzieren. Gerade in sozialen Nahbereichen wie der Familie oder Schule gerät das Recht an seine Grenzen. Die Religionsfreiheit kann hier als Anknüpfungspunkt dienen, Empathie zu entwickeln und die Relativität des eigenen Standpunktes zu reflektieren.
- Recht befreit nicht von einer eigenen Haltung. Die Grundrechte einschließlich der Religionsfreiheit schützen vor staatlichen Eingriffen. Als mündige:r Bürger:in kann und muss ich mir aber trotzdem eine Meinung bilden. Die Religionsfreiheit schützt nicht vor Kritik.

Zitiervorschlag: Albers, Till Nima: »Scharia, Kreuz und Grundgesetz - Religionsverfassungsrecht in einer pluralen Gesellschaft«, Handout zur Webtalkreihe Islam im Schulbuch – diversitätssensibel und multiperspektivisch?!, Hrsg.: Leibniz-Institut für Bildungsmedien | Georg-Eckert-Institut und Museum für Islamische Kunst – Staatliche Museen zu Berlin, 2022. Verfügbar unter: https://islamic-art.smb.museum/wp-content/uploads/2022/12/Handout_Religionsverfassungsrecht.pdf